

Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Widmung der Erschließungsanlage „Hesterkuhle“
in der Ortschaft Schlüsselburg

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Petershagen vom 10.04.2025 wird die nachfolgend aufgeführte Erschließungsanlage gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (Anliegerstraße) gewidmet:

„Hesterkuhle“, Gemarkung Schlüsselburg, Flurstück 143 der Flur 2, Flurstück 299 der Flur 3 sowie Flurstück 333 der Flur 3 (rd. 21 qm großes Teilstück).

Die Abgrenzung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Postfach 32 40, 32289 Minden, oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden, Königswall 8, 32423 Minden, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Petershagen, den 28.04.2025

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
D. Breves

